

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ProfileComp GmbH, Kaiserslautern, Stand 01.12.2016

I. Allgemeines

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Vereinbarungen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt.
2. Wird ein Auftrag unter Zugrundelegung fremder Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten diese als zurückgewiesen, wenn in der Auftragsbestätigung auf unsere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird. Diese gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber ihrer Zugrundelegung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.
3. Wir behalten uns geringfügige Abweichungen in Qualität, Ausführung und die Menge der Ware vor, soweit diese Änderungen rohstoffmarktbedingt oder aus technischen Gründen veranlasst und dem Kunden zumutbar sind.
4. Vor jeder Serienfertigung werden für den Kunden, von diesem beauftragte und zu vergütende, Erstmuster gefertigt, deren Überprüfung durch uns im Erstmusterprüfbericht dokumentiert ist. Die vom Kunden genehmigten Prüfergebnisse des Erstmusterprüfberichts sind Grundlage für die vom Kunden beauftragten Serienfertigungen. Wir behalten uns Produkt- und/oder Prozessänderungen im Zuge der ständigen Weiterentwicklung und Verbesserung, des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) sowie handelsübliche Abweichungen, insbesondere optische Abweichungen, vor. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung schriftlich darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall Produkt- und/oder Prozessänderungen im Zuge der ständigen Weiterentwicklung und Verbesserung (KVP) erfolgen dürfen.
5. Eingehende Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für telefonische oder andere mündliche Abreden und Erklärungen aller Art. Nebenabreden werden erst verbindlich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt werden oder innerhalb dieses Zeitraumes Lieferung erfolgt ist.
6. Für die Bestätigung von Aufträgen gilt ausnahmslos der Vorbehalt, dass die Ausführung nicht durch Zwischenfälle irgendwelcher Art, insbesondere Störungen im eigen Betriebsablauf oder bei den Zulieferern, behördlichen Maßnahmen, Rohstoffmangel, sowie unvorhersehbaren Transportproblemen behindert wird. Treten derartige Zwischenfälle ein, so sind wir zu einem Aufschub oder Einschränkung der Lieferung berechtigt.
7. Die Gefahr für alle Sendungen geht beim verlassen des Werkes auf den Kunden über. Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit keine schriftlichen Nebenabreden getroffen sind.
8. Gibt der Kunde keine Anweisung über die Versandart, so obliegt die Auswahl der Versandart, des Versandweges bzw. der Vermittlung zur Versandmöglichkeit uns. Das Auswahlverschulden wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Transport bzw. Verloren-Versicherungen müssen von uns nur abgeschlossen werden, wenn der Kunden dies schriftlich verlangt.
10. Ist auf schriftliches Verlangen des Kunden von uns eine Transportversicherung abgeschlossen, so sind Transportschäden versichert sofern Beschädigungen an eingehender Ware umgehend bei uns angezeigt werden. Alle Artikel werden von unserem Versandpersonal geprüft und sorgfältig verpackt. Sollte trotzdem ein Artikel beschädigt bei Ihnen ankommen, so lassen Sie bitte durch den Zusteller eine Schadensbestätigungsmeldung ausstellen. Verdeckte Transportschäden müssen uns binnen 2 Werktagen nach Erhalt der Ware gemeldet werden. Später gemeldete Transportschäden werden durch die Transportversicherung nicht anerkannt. Prüfen Sie bitte die Ware sofort nach Erhalt. Sollten Beschädigungen aufgetreten sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

II. Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunden verpflichtet, eine Nachlieferung bis zu sechs Wochen nach dem unverbindlichen ersten Liefertermin anzunehmen. Eine Fristsetzung mit der Ablehnungsandrohung dem § 326 BGB wird dadurch nicht entbehrllich.

III. Kaufpreis/Versandkosten

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nur für die vereinbarte Menge nach Stückzahl, Maß oder Gewicht.

IV. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung beschränkt sich darauf, dass unsere Ware dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Auftrages entspricht. Zugesichert wird lediglich durchschnittliche Art und Güte. Ein Anspruch von Gewährleistung geht verloren, wenn die der Ware beigelegte Gebrauchsanleitung nicht beachtet wird, sowie keine fachgerechte Verarbeitung beim Arbeitnehmer stattfindet sowie die Ware mangelhaft zwischengelagert wird.
2. Für Beratungen, Sonder- und Einzelanfertigungen sowie Prototypen und Versuchsträgern übernimmt die Firma ProfileComp GmbH keinerlei Haftungen und Garantien.
3. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware sind uns unbeschadet gesetzlicher Rügefristen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen seit Ablieferung der Sendung schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Verspätet angezeigte Mängel schließen jeden Gewährleistungsanspruch aus.
4. Für nicht offensichtliche Mängel gelten die Vorschriften der 377, 378 HGB.

5. Bei Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Ware und rechtzeitiger Anzeige des Mangels leisten wir kostenlosen Ersatz für die fehlerhafte Ware. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Wandlung oder Minderung zu. Schadensansprüche wegen Nichterfüllung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Im Beanstandungsfall muss uns auf Verlangen die Möglichkeit der Nachprüfung durch Einsenden von Materialproben gegeben werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche. Der Kunde ist auch bei Beanstandungen der Ware verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß bis zur Freigabe durch uns aufzubewahren.

V. Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen, dies gilt sowohl hinsichtlich etwaiger verspäteter Lieferung wie auch im Falle von Gewährleistungsmängeln. die Vorschriften der 325, 326 BGB bleiben unberührt.
2. Der Ausschluss des Schadensersatzes gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns. Ausgeschlossen sind Schäden aus positiver Vertragsverletzung sowie Folgeschäden wegen Lieferung verspäteter oder mangelhafter Ware sowie Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dies ausschließen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug zahlbar, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind.
2. Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber, Diskontospesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Für rechtzeitige Vorlage vorgenannter Papiere übernehmen wir keine Haftung, ein Anspruch des Kunden auf Annahme von Wechseln und Schecks besteht nicht.
4. Im Falle der zwangsweisen Betreibung unserer Forderung im Rahmen des außergerichtlichen oder gerichtlichen Inkassos kommt ein gewählter Rabatt oder ein Skonto-Abzug in Wegfall.
5. Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter sowie sonstige Beauftragte sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Zahlung an diese kann nur bei Vorlage der Vollmacht mit befreiender Wirkung erfolgen.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden sowie ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum sind wir berechtigt, Verzugs- oder Fälligkeitszinsen in Höhe von mindestens der jeweils von uns selbst zu bezahlenden Bankzinsen zu verlangen. Wir sind jedoch berechtigt, ohne entsprechenden Nachweis der von uns zu zahlenden Bankzinsen 4 % Zinsen über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen, mindestens jedoch 9 %.
7. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, können wir abweichend von vereinbarten Zahlungsbedingungen nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung verlangen.
8. Soweit in einer wechselseitigen Geschäftsbeziehung zu unseren Gunsten Forderungen offen stehen, sind wir berechtigt, mit unseren fälligen Forderungen gegen die des Lieferanten aufzurechnen. Insoweit entgegenstehende Geschäftsbeziehungen sind unwirksam.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises sowie der Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen aus anderen Lieferungen an den Kunden unser ausschließliches Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Kunden wird zugestanden; an dem neuen Produkt erlangen wir Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwerk.
3. Der Kunden ist zur Weiterveräußerung der Ware im Rahmen des Geschäftsbetriebes ermächtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ausgeschlossen.
4. Die Forderung des Kunden an Dritte aus einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung unserer Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderung berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung jederzeit offenzulegen und die abgetretene Forderung in eigenem Namen einzuziehen.
5. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung und den Schuldner zu machen und auch dem Schuldner die Abtretung und deren Berechtigung anzuzeigen.
6. Gerät ein Kunde mit der Bezahlung in Verzug oder Rückstand oder ergibt sich der Verdacht, dass der Kunde in Vermögensverfall geraten könnte oder geraten ist, können wir unsere Vorbehaltsware wieder an uns nehmen ohne dass darin ein Rücktritt liegt. Wir verwahren sie dann für den Kunden als Sicherungsgut für unsere Forderung.
7. Wir sind für diesen Fall auch ohne Fristerklärung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Der Kunde erklärt sich unwiderruflich mit der Abholung der Ware unter den vorstehenden Voraussetzungen einverstanden und genehmigt bereits jetzt das Betreten seines Betriebsgeländes durch uns oder von uns

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ProfileComp GmbH, Kaiserslautern, Stand 01.12.2016

schriftlich Beauftragter. Diese sind auch berechtigt, die Räume aufzusuchen und zu betreten, in denen die Ware gelagert wird. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware nach entsprechender Ankündigung und Fristsetzung freihändig zu veräußern.

IX. Beistellteile

Werden Beistellteile durch den Kunden beigestellt, werden diese kostenfrei, frei Werk und in ausreichender Menge beigestellt. Der Lieferung der Beistellteile ist ein Lieferschein beizufügen. Im Lieferschein ist die Anzahl und der Werkstoff der Beistellteile anzugeben. Zum Einrichten unserer Prozesse benötigen wir Einstellstücke. Die Beistellung erfolgt jeweils mit entsprechendem Mengenzuschlag für Einstellung und etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit, an Funktionsflächen geschützt und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist. Fehlmengen aufgrund nicht ausreichend gelieferter Beistellteile können nicht beanstanden werden. Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt unsere etwaige Haftung für Verzugsfolgen. Wir behalten uns vor, die weitere Herstellung solange einzustellen, bis uns ordnungsgemäße und genügend Beistellteile vorliegen. Ausschuss an Beistellteilen kann beispielsweise aufgrund mechanischer, thermischer oder chemischer Belastung, Matrix- oder Faser-Einwirkung begründet sein. Bei Prototypen, Einzelfertigungen und Kleinserien kann der etwaige Ausschussanteil für Beistellteile die gesamte Beistellmenge betragen. Bei Serienfertigung kann der Ausschussanteil für Beistellteile 10% betragen. Wir haften nicht für Mängel, die auf der Beschaffenheit der gelieferten Beistellteile beruhen. Werden Teile durch Materialfehler oder Mängel, die wir nicht zu vertreten haben, unbrauchbar, sind wir berechtigt, die in diesem Zusammenhang aufgewandten Kosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

X. Werkzeuge / Formen

1. Wird seitens des Auftraggebers vereinbarungsgemäß eine anteilige Kostenübernahme für die Anfertigung von Werkzeugen geleistet, so erwirbt er durch diese Zahlung keinerlei Eigentumsrecht an diesen Werkzeugen. Sie werden und bleiben vielmehr unser alleiniges Eigentum.

XI. Erfüllungsort / Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

1. Für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Verbindlichkeiten bzw. Streitigkeiten gilt ausschließlich der Erfüllungsort und Gerichtsstand Kaiserslautern.
2. Für Scheck- und Wechselklagen gilt daneben der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen von dieser Unwirksamkeit unberührt.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.